H E I M A T K U N D L I C H E
B E I L A G E

zum Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs

Nr. 5 Mai 1980 16. Jahrgang

Vor über 100 Jahren - Sorgen mit der Straße und ihren Benützern

(VD Georg Perschl, Göstling)
(Fortsetzung von Nr.4/1980)

Eine ähnliche Übertretung der damaligen Straßenpolizeiordnung bezeugt folgende Anzeige:

"Am 12. März (1873) gegen 6 Uhr abends wurde vom Gefertigten getroffen, daß vom Gutsbesitzer Jakob Schlik am Hause Schöfstein hiesiger Gemeinde bei seiner Köhlerei Holzblöcher auf Wagen welche auf der von hier (=Göstling) nach Mendling führenden Strasse stehen aufladen läßt und sodann dieselben über Nacht auf der Strasse stehen bleiben, durch welche die Passage dadurch sehr gehemmt wird ....."

Daß auch ein Schlafender sündigen kann, ist uns in einer Anzeige vom 2.3.1873 überliefert:

"Schatz Simon Fuhrknecht, bedienstet beim Gasthausbesitzer Johann Vasoles (?) in Eschau Gemeinde Palfau wurde am 28.Februar l.J. während der Fahrt von Lassing nach Göstling auf dem Wagen schlafend getroffen, welcher sohin zur weiteren Behandlung Einer löblichen Gemeinde Vorstehung angezeigt wird."

Bachler Engelbert aus Palfau wurde ebenfalls auf dem fahrenden Wagen schlafend angetroffen. Bei der nachträglich durchgeführten Einvernahme gab er folgendes zu Protokoll:

"Es ist wahr das ich etwas geschlumert habe, was aber nicht vorsätzlich geschehen ist, da ich Tag und Nacht beschäftigt bin und müde wurde, was, wenn man jung ist nichts seltenes ist."

Daß es auch mit der Beleuchtung der Fuhrwerke haperte, ersehen wir aus einer Kundmachung, die vom Gemeindevorsteher Eduard Hofer am 10. Dezember 1895 den Göstlinger Fuhrleuten unterbreitet wurde:

"Es wird in Erinnerung gebracht, daß Fuhrwerke bei Nacht mit Licht in der angebrachten Laterne zu versehen sind, widrigenfalls die Betroffenen sich einer strafgerichtlichen Ahndung aussetzen würden."

Einen breiten Raum in den Anzeigen der Gendarmerieposten vor 100 Jahren nimmt das Aufgreifen von Bettlern und Vagabunden ein. Der Wortlaut der folgenden Anzeige ist typisch für den damaligen Schriftverkehr, sie besteht nur aus einem Satz:

" S P E Z I E S - F A C T I

Franz Gütenbrunner 1845 zu Weitersfelden in O.Ö. geboren und zuständig wurde heute durch Wachtmeister Rübenzucker in der Rotte Lassing wegen arbeits und subsistenzmittellosen (= ohne Existonzgrundlage) Vagiren und Betteln arretirt und wird der löblichen Gemeinde Vorstehung hier (=Göstling) zur Uiberstellung an das k.k.Bezirksgericht Gaming übergeben."

Mit einer Beschwerde des damaligen Pfarrers von Lassing gegen die Fuhrleute möchte ich meine kurze Zusammenstellung über die Straße beenden:

Wohllöbliche k.k.Bezirkshauptmannschaft!

..... Unter Einem erlaubt sich der Hochachtungsvollst Gefertigte die Unterthänige Bitte, eine wohllöbliche k.k.Hauptmannschaft wolle gnädigst ein Edikt unter einem darin bestimmten Pönfalle (= Pönale, Strafe?) gegen die im nachstehenden Punkte dawider handelnden anher gelangen und an die Gemeinde Tafel affigiren (= anschlagen) lassen.

Es ist nicht selten vorgekommen, daß während des öffentlichen Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen von den Führern Flossen (= Roheisenstücke) auf und abgeladen wurden, so daß der Lärm bis in die Kirche drang, ja sogar knapp neben der Kirche, wodurch das Gebäude selbst durch die Erschütterung beim Abladen Schaden leidet, obbezeichnete Objekte deponiert wurden.

Auch kommt es vor, daß manche Führer knapp beim Eingange in die Kirche ihre Pferde füttern, und wie es erst jüngst sich ereignete, durch das Umkehren der Wägen bei der Kirchenpforte an Sonn- und Feiertagen den Ein- und Ausgange durch dieselbes buchstäblich versperrten. Ferner fügt Gefertigter noch das unterthänige Ansuchen bei, daß alle Führer durch einen hohen Erlaß gewarnt werden möchten, in Zukunft aus bloßem Muthwillen knapp neben dem Schulgebäude während des Unterrichtes nicht mehr zu schnalzen, und dadurch Lehrer und Schüler zu irritiren...

Pfarramt Lassing den 4. Oktober 1859

Ignaz Schneller Pfarrer

Vom Wasenmeister oder Abdecker

(VD Georg Perschl)

Der Wasenmeister oder Abdecker, im Volksmund auch Schinder genannt, ist ein Gewerbe, das zwar notwendig, von der Bevölkerung aber zu jeder Zeit abgelehnt wurde. Daß darunter auch die Kinder dieser Leute zu leiden hatten, wird zum Schluß dieser Aufzeichnungen aufgezeigt.
Die Tätigkeitsgebiete der Wasenmeister wurden von amtlicher Seite abgegrenzt. Göstling z.B.gehörte zum Arbeitsgebiet des Wasenmeisters in Kogelsbach. Ende 1868 wurde diese Stelle frei, und Göstling wurde mit Dekret der BH Scheibbs vom 22.1.1869 dem Wasenmeister in Groß-Pockau, damals Gemeinde Altenreith-Kienberg, zugeteilt. Einem weiteren Schreiben vom 27.8.1877 ist zu entnehmen, daß sich an dieser Einteilung noch immer nichts geändert hatte. Dabei blieb es auch. Erst nach dem 2. Weltkrieg wurde dieses Gebiet von der Tierkörperverwertungs-Anstalt betreut; der Wasenmeister hatte ausgedient.
Die Leistungen und die dafür anfallenden Kosten sind aus dem folgenden Tarif aus dem Jahre 1869 ersichtlich, der wörtlich wiedergegeben wird:

T A R I F

für den Wasenmeister zu Großpockau zu Altenreith, wenn die Haut des Thieres dem Eigenthümer bleibt oder unbrauchbar ist.

Benanntlich	Gulden	Kreuzer
A		
für 1 Stück rotziges, wurmiges oder milzbrandkrankes Pferd tödten abledern verscharren	6	
für die übrigen nicht ansteckenden Krankheiten behafteten Pferde per Stück	5	
für 1 Stück Fohlen bis zu 1 Jahre	2	
für 1 Stück Rindvieh von 1 Jahr aufwärts	5	
für 1 Kalb	1	50
für 1 Schwein	1	
für 1 Ferkel		40
für mehr als 2 Stück Schweine aus einem Hause 70 Kr. per Stück, für mehr als 2 Ferkel aus einem Hause 30 Kr. per Stück für 1 Schaf oder Hund oder Katze		80
für Lämmer und junge Hunde per Stück		20
für einen Hundfang bei Ausbruch der Wuth per Tag und Person 1 Gulden, per halben Tag und Person 50 Kreuzer Schußgeld per Hund, wenn diese befohlen wird oder per Katze		6
B Bei Thierseuchen		
für 2 Stück Rindvieh	6	50
für mehr als 2 per Stück	2	40
von über 5 Stück per Stück	2	
ab aus einem Hause oder demselben Dorfe oder derselben Rotte.		
C Bei Feuersbrünsten		
für 1 bis 3 Stück Großvieh, als Perde und Rindvieh..	3	
für mehr Stücke aus demselben Hause	2	
aus mehreren Häusern	2	
kleinere Thiere ohne Unterschied der Gattung,p.Stück	1	

für Thiere, welche todt im freien unverscharrt getroffen werden:
für 1 Stück Großvieh ..... 4 Gulden
für 1 Stück Kleinvieh ohne Unterschied der Gattung .... 1 Gulden
für Thiere, welche in Bächen oder Flüßen getroffen werden:
für 1 Stück Großvieh ..... 5 Gulden
für Kleinvieh ohne Gattungsunterschied per Stück ..... 1 Gulden

Ist der Eigenthümer solcher Thiere nicht zu eruiren, so ist die Gemeinde, in deren Rayon der Cadaver gefunden wird, zur Zahlung verpflichtet.

Vorstehender Tarif wurde zwischen den betreffenden Gemeinde Vorständen und dem Wasenmeister vereinbart.
Amtstag zu Gaming den 7. Jänner 1869
Josef Fürst Bürgermeister Alois Zechmeister Bürgermeister
Reichenpfader Bürgermeister von Göstling
Anton Reingruber Gemeinde Vorstand
Michael Aigner Gemeinde Vorstand
Jakob Fallmann Bürgermeister von Lunzdorf
Johann Mayer Wasenmeister

Dieser Tarif bzw. Vertrag wurde am 9. Jänner 1869 von der BH Scheibbs genehmigt.

Dies war die finanzielle Seite des Wasenmeisters. Daß es mit den Kindern solcher Leute auch Schwierigkeiten gab, zeigt uns ein Circulare vom 15. August 1816 auf. Mit diesem wörtlich wiedergegebenen Dokument will ich dieses Kapitel beschließen:

Es ist die Anzeige vorgekommen, daß die Kinder der Wasenmeister auf dem flachen Lande nur selten die Schule besuchen und auf diese Art ohne Kenntnis des Lesens und Schreibens, selbst mit den Grundsätzen der Religion unbekannt bleiben, und in Rohheit und Unsittlichkeit heranwachsen, - Den Ortsobrigkeiten wird demnachhin in Gemäßheit des Hohen Regierungsdekretes vom 6.10.d.M.(?) aufgetragen, die Wasenmeister zu verhalten, daß sie ihre Kinder fleißig in die Schule und in den christlichen Unterricht schicken, wofür nicht nur die Eltern, sondern auch die Schulaufseher, Gemeindevorsteher und Dominien verantwortlich gemacht werden.
Insbesondere haben diese die Schullehrer anzuweisen, daß sie die Kinder der Wasenmeister mit gleichem Anstand wie die übrige Schuljugend behandeln, und jede auf ihren Stand sich beziehende Beschimpfung, welche sich andere Kinder erlauben könnten, unnachsichtlich bestrafen. Endlich wird den Seelsorgern bedeutet, den bisher verwahrlosten Zustand dieser Kinder, bei dem Unterricht in der christlichen Lehre vorzüglich zu berücksichtigen.

St.Pölten den 15. August 1816

Anton von Roschmann k.k.n.ö.Regierungsrath und Kreishauptmann von dem k.k.kreisamte im Viertel ober dem Wienerwald